

Fehler bei Anpassung von Standardsoftware im Rahmen eines Werkvertrags mit Hardware-Komponente

LG Aachen, Urteil vom 18.12.1992 (43 O 34/91)

Leitsätze der Redaktion

1. Das Werkvertragsrecht findet Anwendung, wenn die Erstellung eines Programmes geschuldet wird, das auf die individuellen Ansprüche des Kunden zugeschnitten ist. Auch die Lieferung von Standard-Software, die auf die Bedürfnisse von Kunden 'umgestrickt' worden ist, ist als individuelle Werkleistung zu bewerten.
2. Für die Bewertung einer Vereinbarung als einheitlicher Vertrag über Hard- und Software spricht der Vertragsschluß in einer Urkunde und das Geschuldetsein einer Werkleistung über Installation einer betriebsbereiten EDV-Anlage – bestehend aus Hard- und Software der Gesamtleistung – bei einem Endverbraucher, d. h. die Herbeiführung eines einheitlichen Arbeitserfolges.
3. Auch eine Softwareleistung ist abnahmefähig. Hierfür spricht, daß ein Programm, das an sich eine geistige Leistung darstellt, nicht vollständig im Bereich des Immateriellen verbleibt, sondern in einem körperlichen Gegenstand seinen Ausdruck findet.
4. Die Abnahme von Software ist anzunehmen, wenn der Besteller die Software trotz vorhandener Mängel produktiv einsetzt und die Benutzung der Software sogar nach Kenntnis der Mängel fortsetzt. Die Auffassung, die konkludente Abnahme setze das mängelfreie Funktionieren der Software über einen gewissen Zeitraum voraus, steht im Widerspruch zu den Wertungen des Gesetzes.

Tatbestand

Der Vertragsschluß

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Großschlachtereier, die im Oktober 1989 mit der Klägerin einen Vertrag über die Lieferung einer EDV-Konfiguration, bestehend aus Hard- und Software schloß.

Die Klägerin hat ein Softwareangebot von ca. 500 Einzelprogrammen, von denen der Beklagten die Programme geliefert wurden, die ihren Anforderungen entsprachen. Die Programme wurden zudem ihren Bedürfnissen entsprechend eingestellt.

Die 'Übernahmebestätigung'

Die Lieferung erfolgte am 15.11.89. Es wurden von der Klägerin die Hardware aufgebaut sowie das Betriebssystem installiert und in Betrieb genommen. Die Beklagte unterzeichnete ein als 'Übernahmebestätigung' überschriebenes Formular der Klägerin, in dem die Hardware nebst Betriebssystem aufgelistet ist und u.a. folgender Passus enthalten ist:

'... wird hiermit bestätigt, daß folgende EDV-Konfigurationen fabrikneu, ordnungsgemäß, funktionsfähig und der Beschreibung der Auftragsbestätigung sowie allen mit den Lieferanten getroffenen Vereinbarungen entsprechend abgenommen hat. Mit dem Übergabedatum beginnt die Laufzeit des Garantie- und Wartungsabkommens laut Geschäftsbedingungen.'

In der Vertragsurkunde (sog. 'Produktschein') sowie der Auftragsbestätigung verwies die Klägerin auf ihre Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, in denen in Bezug auf Gewährleistung zunächst Nachbesserung vorgesehen ist.

[...]

Die Rüge und die Folgen

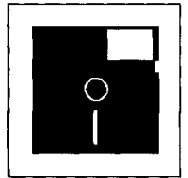
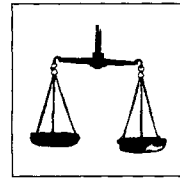
Mit Schreiben vom 5.12.89 bestätigte die Klägerin nach Rüge der Beklagten die demnächste 'Lieferung einer nach Angaben der Beklagten erforderlichen Erlöskonten-Zuordnung zwischen Fakturierung und Finanzbuchhaltung im Rahmen der Softwareversion 1.2., geplante Fertigstellung März 1990, aufgrund derer pro Rechnung maximal 50 Erlöskonten zugeordnet werden können'.

Weitere Mängelbeanstandungen

Die Beklagte beglich am 28.12.89 die Rechnung vom 21.11.89 unter Abzug von 35.340,- DM für Fakturierung. Als Voraussetzung für die Begleichung des noch ausstehenden Restbetrages verlangte sie in ihren an die Klägerin gerichteten Schreiben vom 28.12.89 die Einsatzfähigkeit des Fakturierungsprogrammes.

[...]

Mit Schreiben vom 12.12.89, 18.1.90, 25.1.90, 31.1.90 sowie 5.11.90 beanstandete die Beklagte Mängel, wobei sie im letzteren eine Frist zum 1.12.90 mit Ablehnungsandrohung setzte.



Die Beklagte erklärte gegenüber der Klägerin in ihren Schreiben vom 17.12.90 die Wandlung bzgl. der Hard- und Softwarelieferung.

Die Klägerin bestätigte der Beklagten am 13.11.90 schriftlich, daß sie eine kostenlose Programmweiterung hinsichtlich einer Erlöskontenzuordnung durch Installation einer Programmversion 1.2. zugesagt habe, jedoch seien in diesem Zusammenhang '10 Beratungstagswerke notwendig'. Eine Installation dieses neuen Programms lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 28.11.90 unter Hinweis auf die damit verbundenen Beratungskosten in Höhe von rd. 16.000,- DM ab.

Die Klägerin behauptet, sie habe die EDV-Konfiguration den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ordnungsgemäß installiert.

Soweit es beim Druck von Artikelketten zu Schwierigkeiten gekommen sei, sei dies u.a. darin begründet gewesen, daß die Beklagte einen bei ihr bereits installierten Thermodrucker der Marke 'Bizerba' verwenden wollte. Eine Nutzungsmöglichkeit dieses Druckers sei nicht vereinbart gewesen. Der Wunsch der Beklagten, daß über die EDV-Anlage eine Zuordnung von 30-50 Erlöskonten möglich sein solle, sei erstmals im Dezember 1989 an sie herangetragen worden.

[...]

Die Beklagte beantragt,

die auf Zahlung des restlichen Rechnungsbetrages gerichtete Klage abzuweisen.

Widerklärend beantragt sie,

die Klägerin zu verurteilen, an sie den Betrag von rd. 120.000,- DM nebst Zinsen zurück zu zahlen.

Die Beklagte behauptet u.a., bereits während der Vertragsverhandlungen sei durch einen Vertreter der Klägerin in der Buchhaltung der Beklagten eine Bestandsaufnahme erfolgt, anlässlich derer 30 Erlöskonten eingerichtet worden seien. Die Notwendigkeit der Zuordnung von 30 Erlöskonten zwischen Finanzbuchhaltung und Fakturierung sei der Klägerin somit bereits vor Vertragsschluß bekannt gewesen. Mit der bei der Beklagten installierten Software können – was zwischen den Parteien unstrittig ist – ca. 8-10 Erlöskonten zugeordnet werden.

[...]

Die Klägerin erhebt die Einrede der Verjährung gegen die von der Beklagten geltend gemachten Gewährleistungsansprüche.

[...]

Das LG hat der Klage in Höhe von 33.744,- DM nebst Zinsen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

[...]

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gem. § 631 I BGB einen Werklohnanspruch über 33.744,- DM.

Bei dem zwischen den Parteien am 9.10.89 geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Werkvertrag. Das Werkvertragsrecht findet Anwendung, wenn die Erstellung eines Programmes geschuldet wird, das auf die individuellen Ansprüche des Kunden zugeschnitten ist. Auch die Lieferung von Standard-Software, die auf die Bedürfnisse von Kunden 'umgestrickt' worden ist, ist als individuelle Werkleistung zu bewerten (OLG Köln CR 1989, 391; OLG Düsseldorf CR 1989, 696; OLG Hamm NJW 1989, 1041).

Der Beklagten ist aus dem Hard- und Standardsoftwareangebot der Klägerin die Ware geliefert worden, die ihren Anforderungen entsprach. Zudem sind die Programme ihren Bedürfnissen entsprechend eingestellt worden. Die Computeranlage und die Software sind somit individuell auf die Erfordernisse des Betriebes der Beklagten ausgerichtet worden.

Die o.g. zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung ist als einheitlicher Vertrag über Hard- und Software zu bewerten, d.h. auch die Hardwarelieferung unterliegt dem Werkvertragsrecht. Hierfür spricht zum einen der Vertragsschluß in einer Urkunde und zum anderen, daß die Werkleistung die Installation einer betriebsbereiten EDV-Anlage – bestehend aus Hard- und Software der Gesamtleistung – bei einem Endverbraucher geschuldet gewesen ist, d. h. die Herbeiführung eines einheitlichen Arbeitserfolges.

Die der Klägerin zustehende Werklohnforderung ist gemäß § 641 BGB aufgrund nach § 640 BGB erfolgter Abnahme durch die Beklagte fällig.

Auch eine Softwareleistung ist abnahmefähig. Hierfür spricht, daß ein Programm, das an sich eine geistige Leistung darstellt, nicht vollständig im Bereich des Immateriellen ver-

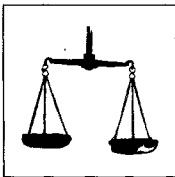
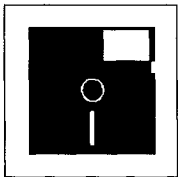
Behauptungen der Klägerin

Behauptungen der Beklagten

Werklohnanspruch besteht.

Einheitlicher Vertrag über Hard- und Software

Fälligkeit der Werklohn-Forderung



Abnahme

bleibt, sondern in einem körperlichen Gegenstand seinen Ausdruck findet (OLG Hamburg CR 1986, 83; OLG Hamm NJW 1990, 1609).

Die Abnahme im Sinne des § 640 I BGB bedeutet die Anerkennung des Werkes als der Hauptsache nach vertragsgemäße Erfüllung (BGHZ 48, 257, 262; Palandt-Thomas, § 640 BGB Anm. 1a). Bezüglich der Hardware und des dazugehörigen Betriebssystems ist die Abnahme am 15.11.89 durch Unterzeichnung einer sog. 'Übernahmebestätigung' erfolgt, in der die Beklagte ausdrücklich die Abnahme erklärt hat. Im Gegensatz zur Software, deren Brauchbarkeit sich erst nach einer Zeit der Erprobung feststellen läßt, ist die Abnahme von Hardware nebst Betriebssystem umgehend nach erfolgter Installation möglich.

Die Software hat die Beklagte konkludent durch dauernden produktiven Einsatz trotz vorhandener Mängel zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt im März/April 1990 abgenommen (vgl. OLG München CR 1991, 19).

Eine Abnahme kann durch schlüssige Handlung geschehen, z.B. durch Ingebrauchnahme des Werkes (Palandt-Thomas, § 640 BGB Anm. 1a).

Die Software ist wie die Hardware und das Betriebssystem bei der Beklagten am 15.11.89 installiert worden.

[...]

Abnahme trotz vorliegender Mängel

Das Werk muß keineswegs absolut mangelfrei sein, um abnahmefähig zu sein, sondern es kommt darauf an, ob der Besteller dem Unternehmer durch sein Verhalten zu erkennen gibt, er nehme das Werk als im wesentlichen vertragsgemäße Erfüllung ab (OLG Hamburg, CR 1986, 83, 84).

Konkludente Abnahme der Software

Als konkludente Abnahme der Software ist das nachfolgend genannte Verhalten der Beklagten zu bewerten:

produktiver Einsatz der EDV-Anlage seit Jahresbeginn 1990, Einverständnis mit Lieferung eines erweiterten neuen Programms ('CBS-Software-Version 1.2.') bereits Anfang Dezember 1989, Zahlung der Werklohnforderung bis auf die Rechnungsposition 'Fakturierungsprogramme [...]' am 28.12.1989.

[...]

Definition: Abnahme

Eine Abnahme ist anzunehmen, wenn der Besteller die Software trotz vorhandener Mängel produktiv einsetzt und die Benutzung der Software sogar nach Kenntnis der Mängel fortsetzt. Die Auffassung, die konkludente Abnahme setze das mangelfreie Funktionieren der Software über einen gewissen Zeitraum voraus (OLG Düsseldorf, DB 1989, 520) steht im Widerspruch zu den Wertungen des Gesetzes.

Wenn eine Abnahme erst dann bewirkt werden soll, wenn das Programm mangelfrei läuft, würden die Gewährleistungsrechte des Werkvertragsrechtes und die kurze Verjährungsfrist des Werkvertragsrechtes ihren Sinn verlieren (OLG München, CR 1991, 19, 21).

Die Restwerklohnforderung der Klägerin [...] ist [teilweise] aufgrund einer auf die Lieferung des Artikeletikettenprogrammes bezogenen Wandlung in Höhe von 3.078,- DM brutto untergegangen.

Definition: Mangel

Das Fakturierungsprogramm weist hinsichtlich der Frage der Erlöskontenzuordnung zwischen Fakturierung und Finanzbuchhaltung keinen Mangel auf. Ein Mangel im Sinne des § 459 BGB liegt vor, wenn der tatsächliche Zustand des Werkes von dem vertraglich vereinbarten in der Weise abweicht, daß sein Wert oder seine Eignung zum vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch herabgesetzt ist (Palandt-Putzo, § 459 BGB Anm. 3). Die in Verbindung mit ihrem Angebot vom 27.10.88 [...] erstellte Software-Leistungsbeschreibung über die Finanzbuchhaltung enthaltenen Angaben 'Integration Finanzbuchhaltung mit Absatz' und 'Übernahme Buchungsdaten aus Bereich Absatz' haben keine Aussagekraft bzgl. der Anzahl vorhandener und notwendiger Konten.

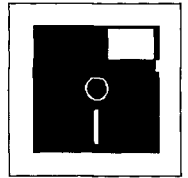
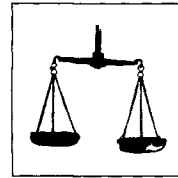
Die Zeugen A und B haben zudem glaubhaft bekundet, daß die Forderung auf Zugriff von 30-50 Erlöskonten gegenüber ihnen erst nach Auslieferung der Ware geäußert worden sei und nicht bereits bei den Auftragsbesprechungen sowie der von der Klägerin durchgeführten Bestandsaufnahme in der Buchhaltung der Beklagten. [Wird ausgeführt.]

Kein Vertrag über zusätzliche Lieferung eines Programms

Ein Vertrag über die zusätzliche Lieferung eines Programmes (Version 1.2 bzw. 1.30), mit dem ein Zugriff auf 30-50 Erlöskonten möglich ist, ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen.

Vereinbarung vom Dezember 1989: Versteckter Dissens

Eine im Dezember 1989 getroffene Vereinbarung ist gem. § 155 BGB aufgrund versteckten Dissens nichtig. Die Parteien glaubten, sich über eine Softwarelieferung geeinigt zu haben, jedoch traf dies bzgl. der Frage der Entlohnung von mit der Programminstallation verbundenen Beraterstunden nicht zu. Wie sich aus dem späteren Verhalten beider Parteien zeigt, wäre eine Vereinbarung ohne Einigung über diesen noch offenen Punkt nicht erfolgt.



Ein weiteres Lieferungsangebot der Klägerin vom 13.11.90, das die Entgeltlichkeit der notwendigen Beratung mitumfaßte, ist von der Beklagten nicht angenommen worden.

[...]

Das zum Software-Bereich „Fakturierung“ gehörende Artikeletikettenprogramm ist dagegen mangelbehaftet. Zwischen den Parteien ist unstrittig, daß der Beklagten ein ordnungsgemäßer Ausdruck von Artikeletiketten nicht möglich gewesen ist.

Aufgrund der erfolgten Beweisaufnahme steht fest, daß die beim Etikettendruck auftretenden Probleme nicht auf [...] einen falschen Drucker zurückzuführen sind. [Wird ausgeführt.]

Ein Wandlungsrecht der Beklagten besteht nach Ziffer 9.2. der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Klägerin i. V. m. § 634 BGB.

Bei letzteren handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 1 AGBG, die infolge der in dem Produktschein und der Auftragsbestätigung vom 10.10.89 vorhandenen Hinweise gem. § 2 AGBG in den Werkvertrag einbezogen sind.

Die Klausel in Ziff. 9.2., wonach der Kunde seine gesetzlichen Rechte auf Wandlung und Minderung geltend machen kann, wenn die von der Klägerin vorgenommene Nachbesserung nicht zum Erfolg geführt hat, verstößt nicht gegen § 11 Nr. 10b AGBG, da den Kunden der Klägerin das Recht auf Wandlung und Minderung ausdrücklich vorbehalten bleibt. Die letztgenannte Norm gilt gem. §§ 24 S. 2, 9 AGBG auch im kaufmännischen Verkehr (Palandt-Heinrichs, § 11 AGBG Anm. 10 b ee).

Die erfolgten Nachbesserungsversuche sind als fehlgeschlagen zu bewerten, da es der Klägerin innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nicht gelungen ist, das Artikeletikettenprogramm mangelfrei zu installieren.

Eine nach § 634 I BGB erforderliche Ablehnungsandrohung ist durch die Beklagte mit Schreiben vom 5.11.90 unter Fristsetzung bis 1.12.90 erfolgt.

Die Beklagte hat die Wandlung gegenüber der Klägerin schriftlich am 17.12.90 hinsichtlich der gesamten Hard- und Softwarelieferung geltend gemacht, d.h. auch bzgl. des Artikeletikettenprogrammes.

Das auf dieses Programm bezogene Wandlungsrecht der Beklagten ist gem. §§ 638, 208 BGB nicht verjährt.

Die in den Allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Klägerin unter Ziffer 9.1 enthaltene Verjährungsregelung ist gem. § 11 Nr. 10f AGBG unwirksam.

Diese Norm gilt über § 9 AGBG auch für Rechtsgeschäfte unter Kaufleuten (BGH 90, 277).

Sie verbietet es, die gesetzlichen Gewährleistungsfristen formularmäßig abzukürzen (Palandt-Heinrichs, § 11 AGBG Anm. 10f). Indem die Frist nach Ziff. 9.1 der klägerischen AGB mit Lieferung der Ware beginnt, tritt ggü. der Regelung des § 638 BGB, die auf die Abnahme abstellt, im Ergebnis eine Fristverkürzung ein.

Die 6-monatige Verjährungsfrist für die die Software betreffenden Gewährleistungsansprüche beginnt gem. § 638 BGB mit der konkludenten Abnahme durch die Beklagte im März/April 1990.

Sie wird aufgrund der Tätigkeit des Zeugen L am 17.8.90 gem. § 208 BGB unterbrochen. Es ist gemäß eigener Aussage sowie aus seinem Arbeitsbericht ersichtlich mit der Vorbereitung des Artikeletikettendrucks beschäftigt gewesen. Diese Arbeit stellt ein Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB dar.

Ein tatsächliches Verhalten ist als Anerkenntnis zu bewerten, wenn sich aus ihm ergibt, daß der Unternehmer sich bewußt ist, dem Besteller wegen eines Mangels Mangelbeseitigung zu schulden (Müko-Soergel, § 639 BGB Rz. 3).

Dieses Bewußtsein hat bei der Klägerin vorgelegen, da sie der Beklagten am 31.12.90 die zunächst in Rechnung gestellte Arbeitsleistung des Zeugen L vom 17.8.90 kommentarlos wieder gutschrieb. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Gutschrift aus Kulanz- oder ähnlichen Gründen erfolgt ist.

Diese Unterbrechung bewirkt gem. § 217 BGB, daß die 6-monatige Verjährungsfrist ab 17.8.90 erneut zu laufen beginnt. Daher ist die Verjährungsfrist für die das Artikeletikettenprogramm betreffenden Gewährleistungsansprüche weder am 5.11.90 – Tag der Mängelrüge – noch am 17.12.90 – Datum der Geltendmachung der Wandlung – abgelaufen.

[...]

Die Wandlung wegen Mängeln am Artikeletikettenprogramm erstreckt sich nicht auf die gesamte Fakturierungssoftware. Letztere stellt keine im Rechtssinn einheitliche Sache dar, auf die sich ein Wandlungsrecht wegen eines mangelhaften Bestandteiles erstreckt (vgl. BGH NJW 1988, 410, 411). Maßgebend dafür, ob ein einheitlicher Gegenstand vorliegt, ist gem. § 93 BGB, ob die zum Softwareblock 'Fakturierung' gehörenden Einzelprogramme durch Trennung in ihrem Wesen verändert oder zerstört würden.

Mangelhaft:

Das Artikel-Etikettenprogramm

Wandlungsrecht

Fehlgeschlagene

Nachbesserungsversuche

Unwirksame

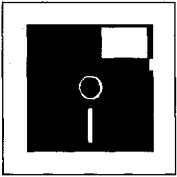
AGB-Verjährungsregelung

Verjährungsbeginn

*Verjährungsunterbrechung
durch Anerkenntnis*

*Erneuter Lauf der
Verjährungsfrist*

*Die Wandlung wegen der
Mängel am
Artikeletikettenprogramm
erstreckt sich nicht auf die
gesamte Fakturierungssoftware.*



*Kein
Gesamtwandlungsrecht*

*Die Wandlung wegen des
mangelbehafteten
Artikeletikettenprogramms
erfaßt nicht die Hardware und
die restliche Software.*

Die von der Klägerin vorgenommene Unterteilung der von ihr gelieferten Software in drei Bereiche, u. a. in den der Fakturierung, dient nur der inhaltlichen Gliederung ihrer Angebote, Rechnungen und Auftragsbestätigungen.

Jedes Einzelprogramm hat seinen Anwendungsbereich, in dem es unabhängig von den anderen eingesetzt werden kann. Es kann von dem anderen Programm getrennt und einzeln veräußert werden, weil es sich dabei um auf Kundenwünsche anpaßbare Standardsoftware handelt, für die es einen entsprechenden Markt gibt.

Des weiteren sind in Bezug auf die Fakturierungssoftware auch nicht die Voraussetzungen für ein Gesamtwandlungsrecht nach §§ 469 S. 2, 634 IV BGB gegeben, weil das Artikeletikettenprogramm ohne Nachteil von der übrigen Fakturierungssoftware getrennt werden kann.

Zum einen kann jedes Einzelprogramm auch ohne die anderen angewandt werden und zum anderen hat die Beklagte die Möglichkeit, auf dem Softwaremarkt bei einem anderen Anbieter ein Programm für den Etikettendruck zu erwerben (vgl. Palandt-Putzo, § 469 BGB Anm. 2b bb). Daß letzteres für sie mit Schwierigkeiten verbunden ist, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Die Wandlung wegen des mangelbehafteten Artikeletikettenprogramms erstreckt sich auch nicht auf die Hardware und die restliche Software, denn es sind den o.g. Ausführungen entsprechend dafür weder die Voraussetzungen des § 93 BGB noch die der §§ 469 S. 2, 634 IV BGB gegeben. Jedes Einzelprogramm und einzelne Gerät der gesamten EDV-Anlage ist sowohl allein für sich einsetzbar als auch auf dem jeweiligen Hard- oder Softwaremarkt selbständig veräußer- oder erwerbbar.

Auch die Voraussetzungen der §§ 470, 634 IV BGB für eine Gesamtwandlung liegen nicht vor.

Eine Nebensache, auf die sich eine Wandlung erstrecken kann, ist eine von einem anderen Teil der Werkleistung abhängige Sache, die ohne die andere (Hauptsache) nicht erworben worden wäre (Müko-Westermann, § 470 BGB Rz. 2). Weder die anderen einzelnen Programme noch die zur Hardware gehörenden Geräte stehen in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Artikeletikettenprogramm.

[...]

(Eingesandt und bearbeitet von VRiOLG Lothar Jaeger, Köln.)

Anmerkung zum Urteil des LG Aachen vom 18. Dezember 1992 (43 O 34/91)

Lothar Jaeger

Gegen das vorstehend abgedruckte Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, mit dem Ziel, die Rückgängigmachung des gesamten Vertrages zu erreichen. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Senat haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen, wonach die Beklagte die Hardware behalten muß, während die Klägerin den auf die Software entfallenden Betrag Zug um Zug gegen Rückgabe der Software an die Beklagte zahlen muß.

Kein Fall von Werkvertragsrecht

Schon dem Ausgangspunkt des Urteils, es finde Werkvertragsrecht Anwendung, wollte der Senat nicht folgen. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag hatte die Lieferung von Standardhardware (IBM) zum Preis von netto 76.000,00 DM sowie von Software zum Preis von netto rd. 64.000,00 DM zum Gegenstand. Die Software war in drei große Gruppen untergliedert: Basisprogramm, Fakturierung und Rechnungs- und Personalwesen. Auch bei der Software handelte es sich um Standardprogramme der Klägerin, die aus 500 Programmen nach den Bedürfnissen der Kunden ausgewählt. Keines dieser Programme sollte speziell den Bedürfnissen der Beklagten angepaßt werden, die Programme wurden lediglich „parametrisiert“, d.h. nach vorhandenen Optionen eingestellt. Sämtliche Software war bereits auf den Rechner aufgespielt, als die Hardware geliefert wurde. Bei dieser Sachlage findet nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 102, 135 ff. = IuR 1988, 16-23) Kaufrecht entsprechende Anwendung.

Lothar Jaeger ist Vorsitzender Richter des 19. Zivilsenats des OLG Köln.